



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision 25. November 1992

Decisione

Erstes Treffen der Vertragsparteien des Basler Uebereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung; Montevideo, 30. November 1992 - 4. Dezember 1992

Aufgrund der Notiz des EDI vom 25. November 1992
 Aufgrund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

Die Schweiz wird durch folgende Delegation vertreten:

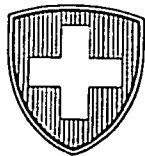
- Wilhelm Schmid, Vizedirektor, Chef der Stabsstelle Internationales des BUWAL (Delegationsleiter)
- Bruno Milani, Vizedirektor, Chef der Hauptabteilung Wasser- und Bodenschutz im BUWAL.

Für getreuen Protokollauszug:

Murat Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
X		EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	3	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Nicht an die Presse

Bern, 25. November 1992

An den Bundesrat

Informationsnotiz

Erstes Treffen der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
 Montevideo, 30. November 1992 - 4. Dezember 1992

Zusammenfassung

- (1) Die Basler Konvention hat jetzt schon einen unübersehbaren Beitrag zur Eindämmung der unkontrollierten Sonderabfallverschiebungen geleistet. Längerfristig sollte sich die Konvention mit ihrem Sekretariat zu einem Instrument der technischen Zusammenarbeit im Bereich der Abfallbewirtschaftung generell (nicht nur Sonderabfall) entwickeln.
- (2) Es wird in Montevideo zu keinen weitreichenden Beschlüssen kommen, weil Fragen wie Haftung und Entschädigung, Fonds, Ausbildungs- und Technologiezentren, Finanzierung eines umfangreichen Sekretariates noch nicht reif sind und weil die Mehrheit der Industriestaaten noch nicht ratifiziert hat.
- (3) Die Konferenz wird sich auf die Verbesserung der technischen Abwicklung der Konvention im Rahmen der für 1993 verfügbaren bescheidenen Mittel konzentrieren. Dazu gehört die Umwandlung des Interimsekretariates in ein permanentes Konventionssekretariat und die Bestätigung von dessen Ansiedlung im Rahmen des UNEP in Genf.

1. Bedeutung des Basler Übereinkommens

1.1. Das im Jahre 1989 abgeschlossene Übereinkommen hat

weltweit eine Grundwelle gegen den Abfalltourismus ausgelöst. Noch bevor das Übereinkommen von der Mehrheit der Unterzeichner ratifiziert und im nationalen Recht umgesetzt ist, wurden mit nationalen und regionalen Übereinkommen und Entscheiden (z.B. EG, USA/Kanada, afrikanische Staaten) dem Geist der Basler Konvention zur Verhinderung des Abfall-Tourismus - insbesondere in die Entwicklungsländer - nachgelebt.

Wiewohl die Realität - etwa auch im Blick auf Osteuropa - noch manche Probleme aufwirft, werden nun dubiose Firmen durch das Basler Übereinkommen mit ihren Machenschaften eindeutig ins Unrecht versetzt.

- 1.2. Die Schweiz hat in den letzten Jahren keine Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung in Drittweltstaaten exportiert und damit ein Grundanliegen der Basler Konvention erfüllt. Es werden nur kontrollierte Exporte in OECD-Länder toleriert. Autonomie ist das erklärte Ziel der Schweiz für die Beseitigung von Sonderabfällen. Bei der Verwertung von gewissen Rückständen aus der Buntmetallindustrie sind wir wegen fehlender Basisindustrie auf den Export angewiesen.

2. Sitz des Sekretariates

- 2.1. Das Interimsekretariat wird vom UNEP getragen. Die Schweiz übernimmt noch bis Mitte 1994 seine vollen Mietkosten in Genf. Nachdem keine andere Kandidatur vorliegt, ist damit zu rechnen, dass dem UNEP auch die Führung des definitiven Konventionssekretariates übertragen wird.
- 2.2. Nachdem um den Sitz solcher internationaler Institutionen ein reger Wettbewerb entstanden ist, müssen wir damit rechnen, dass die Schweiz eine Sonderanstrengung unternehmen muss, damit das Sekretariat in Genf angesiedelt wird und nicht in Nairobi, dem UNEP-Hauptsitz.

Die Frage der Büroräumlichkeiten für das "Basler"-Sekretariat wird im Rahmen der für das UNEP in Genf vorgesehenen Gesamtlösung geregelt werden. Wir gehen davon aus, dass allfällige weitere Kosten, die noch nicht beziffert werden können, weil sie von den Budgetbeschlüssen von Montevideo bestimmt werden, Teil eines Gesamtpaktes betreffend den Standort Genf sein müssen.

- 2.3. Ein realistisches Budget für das Basler Abkommen kann nur unter Mitwirkung zu mindest der Mehrheit der OECD-Staaten beschlossen werden; die Finanzierung dieses Budget wird dann mittels Verteilerschlüssel auf die Vertragsparteien aufgeteilt. Bis dahin, d.h. mindestens noch 1993, muss das Sekretariat mit bescheidenen Mitteln auskommen.

3. Stand der Ratifikation

Das Übereinkommen wurde bisher von 34 Staaten ratifiziert. Dazu gehören erst 6 OECD-Länder, nämlich: Kanada, Finnland, Frankreich, Norwegen, Schweden und die Schweiz. Die EG und anschliessend die übrigen Mitgliedsländer werden ratifizieren, wenn die einschlägige EG-Verordnung in Kraft steht. Die USA beabsichtigen, dem Kongress die für die Ratifizierung nötige Rechtsanpassungen rasch vorzulegen.

4. Die Agenda der ersten Vertragsparteienkonferenz

- 4.1. Der Konventionstext selber und die Resolutionen der Bevollmächtigtenkonferenz von Basel, die am 22. März 1990 die Konvention verabschiedete, zeigen die Richtung auf, in der das Abkommen präzisiert, ergänzt und weiterentwickelt werden könnte. Alle diese Themen finden sich auf der Traktandenliste der ersten Vertragsparteienkonferenz.
- 4.2. Dazu gehören Haftungs- und Entschädigungsfragen, die Bildung und Speisung von Fonds für die Sanierung und für Sofortmassnahmen bei Unfällen, die Einrichtung von Zentren zur Förderung der Ausbildung und des Technologietransfers und die längerfristige Finanzierung des Sekretariates: Diese Fragen sind noch nicht beschlussreif, und dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Mehrheit der Industriestaaten (EG ausser Frankreich, USA, Japan, Russland), die dann auch die entsprechenden finanziellen Lasten zu tragen hätten, noch nicht ratifiziert haben. Ueberstürzte Beschlüsse würden Ratifizierungsbemühungen belasten und gefährden.
- 4.3. Die erste Vertragsparteienkonferenz wird sich deshalb namentlich auf folgende Fragen konzentrieren müssen: Vollzugsmechanismen, technische Richtlinien, Abstimmung der Gesetzgebung und der Begleitdokumente, Verfahrensregeln, Einrichtung des Sekretariates mit realistischer Budgetierung sowie generell die Diskussion über Wege und Mittel, um die Konvention zu einem Instrument der internationalen Zusammenarbeit zur Bewältigung der Abfallproblematik auszugestalten.
- 4.4. Die hier skizzierte Schwerpunktsetzung für das erste Treffen der Vertragsparteien entspricht der gemeinsamen Haltung der OECD-Staaten.

5. Haltung der Schweiz

- 5.1. Die Schweiz wird sich dafür einsetzen, dass die in Punkt 4.2. erwähnten Fragen, die noch nicht reif sind, auf Expertenebene mit klaren Mandaten weiterverfolgt und erst dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn weit mehr Industriestaaten als heute stimmberechtigt sind. Dies entspricht der gemeinsamen Haltung der OECD-Staaten (d.h.

der Geberländer), wonach in Montevideo weitreichende Beschlüsse weder möglich noch angebracht sind.

- 5.2. Gleichzeitig wird die Schweiz aber auch darauf hinwirken, dass das Basler Übereinkommen durch seine Konkretisierung auf technischer und administrativer Ebene zusätzliche praktische Wirkung entfaltet.
- 5.3. Die Schweiz wird die schrittweise Verstärkung des Sekretariates unterstützen. Die für den schweizerischen Beitrag benötigten Mittel sind im Budget 1993 (Rubrik. 0310.3600.501) enthalten. Ferner wird sich die Schweiz für die definitive Ansiedlung des Sekretariates im Rahmen des UNEP in Genf einsetzen.

6. Vertretung des Fürstentums Liechtenstein durch die Schweiz

Das Fürstentum Liechtenstein hat die Schweiz um Vertretung seiner Interessen an der Konferenz in Montevideo ersucht. Der Schweizer Botschafter in Montevideo, Jürg Kaufmann, hat sich bereit erklärt, dieses Mandat auszuführen.

7. Schweizerische Delegation

- 7.1. Neben den Vertragsparteien wird auch die Mehrheit der übrigen Industriestaaten als Beobachter teilnehmen. Zudem haben sich bis heute 44 Entwicklungsländer angemeldet; nicht alle werden auch teilnehmen können, weil die vorhandenen Mittel zur finanziellen Unterstützung eine solche Teilnahme (trotz schweizerischem Beitrag) ungenügend sind.
- 7.2. Die Schweiz wird durch folgende Delegation vertreten:
- Wilhelm Schmid, Vizedirektor, Chef der Stabsstelle Internationales des BUWAL (Delegationsleiter)
 - Bruno Milani, Vizedirektor, Chef der Hauptabteilung Wasser- und Bodenschutz im BUWAL.

8. Aemterkonsultation

In die interdepartementale Konsultation sind einbezogen worden: die Direktion für internationale Organisationen, die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit, das Bundesamt für Aussenwirtschaft, das Bundesamt für Justiz.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN


Flavio Cotti



United Nations Environment Programme



Distr.
GENERAL

dodis:ch/6-1020

UNEP/CHW.1/1
7 July 1992

ORIGINAL: ENGLISH

FIRST MEETING OF THE CONFERENCE OF THE
PARTIES TO THE BASEL CONVENTION ON THE
CONTROL OF TRANSBOUNDARY MOVEMENTS OF
HAZARDOUS WASTES AND THEIR DISPOSAL

Montevideo, 30 November - 4 December 1992

PROVISIONAL AGENDA

1. Opening of the Meeting.
2. Adoption of the agenda.
3. Organizational matters.
4. Adoption of the rules of procedure of the Conference of the Parties.
5. Consideration of the reports of the Executive Director of UNEP on:
 - (a) Implementation of Resolutions 1 to 8 adopted by the Conference of Plenipotentiaries on the Global Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes;
 - (b) Cooperation with other United Nations bodies, specialized agencies and regional organizations.
6. Implementation of the Convention:
 - (a) Liability and compensation;
 - (b) Bilateral, multilateral and regional agreements (Article 11);
 - (c) Designation of competent authorities and focal point (Article 5);
 - (d) Transmission of information (Article 13);
 - (e) International cooperation (Article 10): Training and seminars related to the Basel Convention;
 - (f) Development of draft model national legislation;
 - (g) Documentation: notification, movement documents;
 - (h) Adoption of the technical guidelines for the environmentally sound management of wastes subject to the Convention (Article 4, paragraph 8);
 - (i) Illegal traffic (Article 9 and Article 16, paragraph 1(i));
 - (j) Establishment of regional centres for training and technology transfer (Article 14, paragraph 1);
 - (k) Establishment of a revolving fund to assist in case of emergency situations (Article 14, paragraph 2).
7. Designation of the Secretariat.
8. Financial provisions:
 - (a) Consideration and adoption of the financial rules;
 - (b) Consideration and approval of budget.
9. Other matters.
10. Adoption of the report.
11. Closure of the meeting.